	<b>8.0 Anlagen</b>	<b>Datum:</b> 21.01.2025
<b>Projekt/Vorhaben:</b> <b>Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT-0018</b> <b>Siedenbrünzow - Grimmen</b>		<b>Seite:</b> 1 von 2

## 8.2 Fachbeitrag Klimaschutz

Im Rahmen der Abwägung wurden Belange des Klimaschutzgesetzes berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Frage befasst, ob und inwieweit die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährden können.

### 1.1 Berücksichtigungserfordernis

Gemäß Art. 20a GG i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) haben Träger öffentlicher Belange bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des Gesetzes ist gemäß § 1 S. 1 KSG, „zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.“

Rechtlich knüpft das Berücksichtigungsgebot an das vorhabenbezogene, fachplanerische Abwägungsgebot an. Allerdings lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 Abs. 1 S. 1 KSG eine gesteigerte Beachtungspflicht, ein Optimierungsgebot oder ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen ableiten.


Weitere Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das Gesetz nicht (BVerwG, Urt. v. 04.5.2022 – 9 A 7/21 = NVwZ 2022, 1549 Rn. 77). Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen und für deren Bewertung gibt es bislang keine fachlich anerkannte Methodik oder rechtlich verbindliche Regelung. Die Ermittlung und Bewertung muss daher mit einem vertretbaren Aufwand nachvollziehbar durchgeführt werden (BVerwG, Urt. v. 04.5.2022 – 9 A 7/21 = NVwZ 2022, 1549 Rn. 80ff.).

### 1.2 Gesamtwürdigung

Die Zulassung des Vorhabens ist mit den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vereinbar.

Zu erwarten ist allenfalls eine nur minimal emissionserhöhende Wirkung, die im Rahmen der Abwägung und bei Berücksichtigung der Klimaschutzziele einer Zulassung nicht entgegensteht. Das Vorhaben Ersatzneubau der 110kV-Freileitung Siedenbrünzow- Grimmen (HT0018) trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung und berücksichtigt die im KSG festgesetzten Klimaschutzziele. Zwar ist das Vorhaben mit der Emission von Treibhausgasen verbunden (z. B. durch Baustoffe, etwa durch Beton für die Fundamente und Stahl für die Maste, sowie Verkehrsemissionen, u. a. durch Baufahrzeuge sowie für Fahrzeuge der Wartung/ Unterhaltung) und hat Auswirkungen u. a. auf das Mikroklima (Versiegelung an den Maststandorten, Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen), wobei letztgenannte Auswirkungen durch Wiederansiedlung von Gehölzen mittel- bis langfristig wieder reduziert werden.

Jedoch lassen sich gerade durch die Nutzung bestehender Waldschneisen keine messbaren negativen Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaschutzziele prognostizieren. Emissionen durch Baufahrzeuge entstehen lediglich vorübergehend bzw. kurzzeitig an verschiedenen punktuellen Standorten, so dass diese Emissionen nicht geeignet sind, sich auf die Klimaschutzziele auszuwirken. Die Emissionen durch die Herstellung der Baustoffe sowie Transportvorgänge, soweit diese nicht sowieso unmittelbar den Sektoren 2 und 4 (gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 KSG) zugeordnet werden, sind zudem, insbesondere verglichen mit anderen Vorhabentypen (z. B. Straßenbau), vernachlässigbar und stellen ebenfalls die Klimaschutzziele des KSG nicht in Frage.

	<b>8.0 Anlagen</b>	<b>Datum:</b> 21.01.2025
Projekt/Vorhaben: <b>Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT-0018</b> <b>Siedenbrünzow - Grimmen</b>		<b>Seite:</b> 2 von 2

Diese für sich bereits nicht klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens Ersatzneubau der 110kV-Freileitung Siedenbrünzow- Grimmen (HT 0018) werden zudem durch die mit dem Vorhaben zugleich verbundenen positiven Auswirkungen mehr als kompensiert, da das Vorhaben zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beiträgt und den Zielen des EEG und EnWG entspricht.

Es dient dem Ausbau der Verteilnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen (§ 1 Abs. 1 EnWG) mit dem Ziel, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 EEG). Insgesamt ist nur durch die Vorhabenumsetzung die Verwirklichung der Ziele des EnWG möglich, mithin eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung sowie die angestrebte Transformation hin zur erneuerbaren Energieversorgung zu erreichen.

Der Gesetzgeber geht ausdrücklich davon aus, dass der Ausbau der Verteilnetze im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 43 Abs. 3a S. 1 EnWG). Durch die mit dem Ausbau erfolgende Erhöhung der Übertragungskapazität wird der (weitere) Anschluss von Wind- und Photovoltaikvorhaben ermöglicht, der wesentlich zu einer treibhausgasneutralen Stromversorgung im Bundesgebiet beiträgt (§ 43 Abs. 3a S. 2 EnWG). Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den lokal erzeugten Strom aus erneuerbaren Energieanlagen an Energieverbraucher weiterzuleiten. Nach Umsetzung des Vorhabens kann eben dieser – heute bereits zu großen Teilen und künftig ausschließlich – aus erneuerbaren Quellen stammende Strom über das Vorhaben hin zu den örtlichen Verbrauchern im eigenen Netz, in nachgelagerten Netzen sowie in denen des vorgelagerten Übertragungsnetz 50Hertz Transmission GmbH und darüber hinaus weitertransportiert werden.